



FREIWILLIGE FEUERWEHR JOSSGRUND

JUGENDFEUERWEHR



JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR JOSSGRUND

Alle Personen in dieser Jugendordnung werden in der männlichen Person genannt. Diese stehen der Einfachheit halber sowohl für die männliche als auch die weibliche Person und deren Stellvertreter.

§ 1 – Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1** Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Jossgrund setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Burgjoß, Oberndorf, Pfaffenhausen und Lettgenbrunn zusammen. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Jossgrund“. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2** Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben und ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren selbst.
- 1.3** Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Jossgrund untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Wehrführers, der sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart ist aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 – Aufgaben und Ziele

- 2.1** Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2** Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3** Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4** Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5** Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler Ebene.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1** Jugendliche aus der Gemeinde Jossgrund im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2** Über die Aufnahme entscheiden der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 3.3** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4** Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.4.1 Austritt (schriftlich und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - 3.4.3 Ausschluss (durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Wehrführer und Gemeindebrandinspektor); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt

§ 4 – Rechte und Pflichten

- 4.1** Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
 - 4.1.4 auf einheitliche Dienstkleidung
- 4.2** Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

- 4.2.4 die ihnen überlassenen Gegenstände, Dienst- und Schutzkleidung gewissenhaft zu pflegen und bei schuldhaftem Verlust entsprechend Ersatz zu leisten
- 4.2.5 den Weisungen des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes und der Betreuer im Sinne des Jugendschutzes Folge zu leisten
- 4.3.6 für ein einheitliches und positives Erscheinen der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen

- 5.1** Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
 - 5.1.1 Verwarnung unter vier Augen (durch den Jugendfeuerwehrwart)
 - 5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (durch den Jugendfeuerwehrwart)
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (durch den Wehrführer)
- 5.2** Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingelegt sein, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 6 - Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 6.1** Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jossgrund sein. Er sollte - wenn möglich - den Lehrgang zum Gruppenführer an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 6.2** Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Jugendwarten und Betreuern gewählt und von dem Gemeindebrandinspektor für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- 6.3** Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben
 - 6.3.1 Einberufung und Leitung von Sitzungen mit Jugendfeuerwehrwarten und Betreuern
 - 6.3.2 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 6.3.3 Mitarbeiter in der Kreis-Jugendfeuerwehr und im Unterverband

§ 7 – Jugendfeuerwehrwart

- 7.1** Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jossgrund sein. Er sollte - wenn möglich - den Lehrgang zum Gruppenführer an der Landesfeuerweherschule und einen Jugendgruppenleiter-Lehrgang besucht haben.
- 7.2** Der Jugendfeuerwehrwart wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen und vom Wehrführer für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- 7.3** Der Jugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben
- 7.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 7.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - 7.3.3 Zusammenarbeit mit Gemeindejugendfeuerwehrwart, Wehrführer und Gemeindebrandinspektor
 - 7.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs

§ 8 – Schriftgut

- 8.1** Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes.
- 8.2** Das Mitgliederverzeichnis muss - außer den Personalangaben der Mitglieder – das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 9 – Bekleidung und Ausrüstung

- 9.1** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
- 9.2** Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle kostenlos erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke umgehend und unaufgefordert in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 10 – Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 10.1** Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr-Mitglieder erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den zugelassenen und geeigneten Geräten unter Einhaltung der gültigen UVV.

- 10.2** Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu genehmigen.
- 10.3** Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

§ 11 – Soziale Sicherung

- 11.1** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 11.2** Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 11.3** Sach- und Personenschäden im Feuerwehrdienst werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt. Sie sind sofort dem Jugendfeuerwehrwart zu melden.

§ 12 – Übernahme in die aktive Feuerwehr

- 12.1** Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.
- 12.2** In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 12.3** Bei einem Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr auszustellen ist.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Jossgrund und somit für alle Angehörigen der Feuerwehr verbindlich.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Jossgrund, 22.09.2016

gez.
Rainer Schreiber
-Bürgermeister-

gez.
Tobias Imkeller
-Gemeindebrandinspektor-

